

# Breslauer

No. 67. Morgen-Ausgabe.



Verlag von Eduard Trewendt.

# Beitung.

Donnerstag den 9. Februar 1860.

## Telegraphische Depeschen.

Wien, 8. Februar. Die Staatschulden-Commission veröffentlicht den Stand des Tilgungs-Fonds. Das Gesamtmögen betrage circa 196 Millionen, davon soll ein Nennwert von 143 Millionen, dessen jährliches Zinsforderung 6 Mill. betrage, zur Tilgung verwendet werden. Die Löschung eines solchen Betrages der Staatschuld würde das Vertrauen heben. Ferner sollen der Bank 9½ Millionen Grundentlastung, 1¾ Millionen Nordbahn-Obligationen, 14 Millionen galizische, 15¾ Millionen Theißbahn-Obligationen, zusammen 42½ Millionen als Abschlags-Zahlung überwiezen werden. Hierauf verbleiben noch im Tilgungs-Fonds 12½ Millionen, welche der Finanz-Verwaltung übergeben werden sollen.

London, 8. Februar. In der gestrigen Unterhaussitzung beantwortete Russell Hamilton's Interpellation dahin: England habe Frankreich vier Propositionen gemacht. Erstens: Österreich und Frankreich intervenieren nicht in Italien ohne Zustimmung der Großmächte. Zweitens: Nach Lösung der italienischen Frage ziehe Frankreich seine Truppen aus Rom und dem übrigen Italien zurück. Drittens: Keine Intervention in Venedig; auch solle keine europäische Macht Anträge bezüglich der Regierung Venedigs stellen. Viertens: Sardinien soll keine Truppen nach Central-Italien schicken, bis das neue Votum bekannt ist. Sollte das Votum der Vereinigung mit Sardinien günstig sein, dann könne letzteres Truppen dahin schicken. — Frankreich acceptierte die ersten drei Anträge mit einigen Modifikationen bezüglich der Zeit; der vierte Punkt sei noch in Beratsschlagung. Österreich ertheilte noch keine offizielle Antwort. Hente hätte er eine Depesche Rechbergs erhalten, wonach letzterer nicht die Bewilligung zu Anträgen geben könne, bevor er die Befehle seines Kaisers erhalten. Er könne nur sagen, daß Österreich keinesfalls den gegenwärtigen Ausnahmezustand Italiens anerkannte. Österreich beabsichtigte keine Truppensendung nach Italien, beschränke sich vielmehr auf die Vertheidigung des eigenen Gebiets. Mittheilung dieser Anträge sei an Russland und Preußen gemacht. Erstes ertheilte noch keine Antwort, Preußen gab seine Zustimmung. Die Unterhandlungen seien noch schwedend, alle Gründe lassen an eine friedliche Ausgleichung der italienischen Frage glauben.

London, 8. Februar. In der gestrigen Oberhaussitzung beantragte Lord Normanby eine Dankadresse an die Königin wegen ihres Widerspruchs gegen die Annexion Savoyens an Frankreich, bittend, daß auch ferner Anstrengungen gemacht würden, diese Annexion zu hindern. Grandville erklärt: die Regierung habe die bestimmte Versicherung Frankreichs erhalten, daß es gegenwärtig eine Einverleibung Savoyens nicht beabsichtige. Walewski habe eingeräumt, daß dieselbe vor Kriegsausbruch für gewisse Zwischenfälle, welche nicht eingetreten, beabsichtigt gewesen. Cavour habe auf direkte Anfrage geantwortet: Es existiere kein Vertrag mit Frankreich, daß Sardinien Savoyen abtreten wolle. England habe Napoleon seine Ansichten mitgetheilt. Die Regierung hoffe, Normanby werde seinen Antrag zurückziehen. Grey erklärt: Die Versicherungen Frankreichs wären in Berücksichtigung der Sprache, welche die pariser Journale führten, ungenügend. Newcastle: Die Regierung werde mit Vorstellungen an Frankreich und an Sardinien fortfahren. Redcliffe: Das neuere Benehmen Napoleons müsse das Misstrauen Europas erregen. Normanby: Die Diskussion genüge. Er ziehe seinen Antrag zurück. Das Haus vertagt sich.

## Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Berliner Börse vom 8. Februar, Nachmittags 2 Uhr. (Angelommen 3 Uhr 30 Min.) Staatschuldscheine 84%. Prämien-Anleihe 112%. Neueste Anleihe 104. Schles. Bank-Verein 71%. Commandit-Anleihe 80%. Köln-Minden 122½%. Freiburger 78%. Oberschles. Litt. A. 107 B. Oberschles. Litt. B. 103. Wilhelmsbahn 33. Rhein. Altien 80%. Darmstädter 60. Dessauer Bank-Altien 20 B. Österreich. Kredit-Altien 69%. Österreich. National-Anleihe 57. Wien 2 Monate 73½%. Medlenburger 42%. Neisse-Brieger 46½%. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 47%. Österreich. Staats-Eisenbahn-Altien 129. Tarnowitzer 30 B. — Österreichische besser.

Berlin, 8. Februar. Roggen: niedriger. Februar-März 46%, Frühjahr 45%, Mai-Juni 46, Juni-Juli 46%. — Spiritus: matter. Februar-März 17, Frühjahr 17½, Mai-Juni 17½, Juni-Juli 17%, Juli-August 18%. — Rübst: flau. Februar-März 10%, Frühjahr 10%.

## \* Erhebung eines Einzugsgeldes in den Ortschaften des platten Landes.

Der im Herrenhause von dem Baron von Senft gestellte Antrag: den Ortschaften des platten Landes die Befugniß einzuräumen, eben so wie die Städte ein Einzugsgeld erheben zu dürfen, wurde nicht nur den § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, wegen Aufnahme neu anziehender Personen, nach welchem

„keinem selbständigen preußischen Unterthan der Aufenthalt da verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden soll, wo derselbe eine eigene Wohnung oder Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande“, befeitigen, sondern das Gesetz von demselben Tage über die Armenpflege alterieren.

Ein einseitig gestellter Antrag: auf Einführung eines Einzugsgeldes auf dem platten Lande, ohne Abänderung des Armengesetzes, ist daher

von vorn herein als ein Unding zu betrachten, da die beiden oben genannten, an einem Tage erschienenen Gesetze, in dem engsten Zusammenhange stehen, und das eine ohne das andere ein Unsehen für die Beteiligten werden müßte.

Sowohl nach dem Geiste der Moral als im Sinne unserer Gesetzgebung, ist jeder Hilfsbedürftige zu unterstützen, als solcher kann aber ein Arbeitsfähiger nicht angesehen werden. Das Gesetz wegen Aufnahme neu anziehender Personen gewährt jedem preußischen selbständigen Unterthan die Befugniß, sich ohne jede Beschränkung dahin begeben zu dürfen, wo der selbe Arbeit findet. Die Vernichtung dieses Rechtes würde ihn wie früher an die Scholle fesseln.

Die Emanirung dieses Gesetzes, das die Freizügigkeit in einer so umfangreichen Weise beförderte, war durch die ganz veränderten Verhältnisse, nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit geboten, da durch dieselbe der letzte Rest des patriarchalischen Verhältnisses, das zwischen Gutsherren und Untertanen bestanden, beseitigt war, und dem ersten keinerlei Verpflichtung mehr auferlegte, für das fernere Wohl der letzteren zu sorgen.

Wenn nun hierdurch jedem die Gelegenheit geboten wird, sich dorthin zu wenden, wo er seinen Kräften angemessene Arbeit findet, so könnte auch das Armengesetz den Armenverbänden die Verpflichtung auferlegen, für den Hilfsbedürftigen zu sorgen, denn dann beschränkt sich die Zahl derselben lediglich auf die Arbeitsunfähigen.

Welche Last würde aber den Gemeinden zufallen, wenn durch die Erlegung eines Einzugsgeldes, der durch Arbeitsmangel in Noth gerathene Arbeiter an die Scholle gefesselt, wo möglich noch in Trägheit versänke, indem vielleicht wenige Meilen davon sich ausreichende Arbeit finden, ihn und die Seinen zu ernähren.

Der Herr Antragsteller befindet sich wahrscheinlich in der glücklichen Lage, auf seinen Gütern keine dergleichen Pfleglinge des Armenverbands zu haben, die wie ein Alp auf dem Beutel der Dominien und Gemeinden ruhen, sonst würde er wohl nicht daran denken, der Freizügigkeit einen Abbruch zu thun.

Hierzu tritt nun noch der Umstand, daß der Antrag auch noch in anderer Richtung hin, ein Schuß in die Luft sein würde. Daß nämlich der Antrag den Zweck hat, die Gemeinde gegen Anzug des Proletariats, d. h. solcher Leute zu schützen, die lediglich ihren Unterhalt durch Tagelohn verdienen, und deren Familien daher bei Krankheits- oder gar Todesfällen des Familienerhalts sofort den Armenverbänden zur Last fallen, liegt auf der Hand.

Wer aber liefert das größte Contingent zu der Armenpflege? Lediglich doch nur das verheirathete Gesinde der Domänen, demnächst die sogenannten Kasernisten (das sind verheirathete Tagelöhner des Domänen, die in herrschaftlichen Gebäuden untergebracht sind und demnächst ein Deputat von denselben erhalten, und gegen ein geringes Tagelohn in Arbeit gehen müssen); so wie drittens die Einlieger der Rustikalen. Ob für die ersten beiden Kategorien, die nach § 1 ad 2 des Armengesetzes sofort einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes erwerben, ein Einzugsgeld von dem Herrn Antragsteller beabsichtigt wird, weiß ich allerdings nicht, möchte es aber bezweifeln, und doch wäre es den Gemeinden am meisten zu wünschen, sich gegen Anzug dieser Leute schützen zu können, und um so mehr, als nach der gegenwärtigen Praxis der § 10 des Gesetzes wegen Aufnahme neu anziehender Personen, nach welchem:

wenn die Polizeiobrigkeit von dem Gemeindevorstand getrennt ist, die erstere den letzteren über die Aufnahme zu hören, aber auch gar nicht beobachtet wird, ja faktisch sogar die eigentliche Polizeibehörde selbst keine Kenntnis davon erhält, indem die Herren Rittergutsbesitzer das Miethaus des Gesindes, in der Regel lediglich ihren Wirtschafts-Inspectoren überlassen.

Wie stellt es sich aber nun mit der Aufnahme der sogenannten Inquilinen oder Einlieger der Rustikalen, namentlich in größeren Ortschaften? Dessen gesagt, wir hier mit derselben Indolenz von Seiten der Ortsgerichte verfahren, und es gehört zu den Ausnahmen, wenn der Anzug von denselben überhaupt der Orts-Polizei-Verwaltung gemeldet wird, die selbstredend eben so wenig wie der Scholz sich den Mann ansieht oder sich nach seinen Verhältnissen erkundigt.

Es ist daher wunderlich genug, immer neue Gesetze haben zu wollen, während noch so viel fehlt, daß die bestehenden gehandhabt würden.

Wenn ein dergleichen Gesetz, wie es beantragt wird, wünschenswert wäre, so könnte es nur für die in unmittelbarer Nähe der Städte liegenden Ortschaften des platten Landes sein, weil sich hierhin sämmtliches Proletariat drängt, das den Vortheil eines erhöhten städtischen Tagelohnes zu erhalten sich bemüht, aber zu arm ist, um ein Einzugsgeld zahlen zu können.

Die Emanirung eines Gesetzes, wie es der Antrag fordert, wäre daher nicht bloß ein Unglück für das Land; erforderte die sofortige Änderung der Armengesetzgebung, und des § 119 des Strafgesetzbuches, sondern würde den beabsichtigten Zweck demnächst gar nicht erreichen.

Dagegen erscheinen Maßregeln, wie solche bereits in einigen Kreisen bestehen, nach welchen:

die erforderlichen Armengelder zunächst durch eine Miethssteuer aufgebracht werden,

nicht bloß vollständig gerechtfertigt, sondern auch dem beabsichtigten Zwecke entsprechend.

Es werden nämlich nach unserer Gesetzgebung zu den erforderlichen Armenbeiträgen gerade diejenigen Klassen der Einwohner, die das größte Kontingent zur Armenpflege liefern, nicht mit herangezogen, dies sind das Gesinde überhaupt, demnächst die Kasernisten der Domänen und Inquilinen der Rustikalen.

Überall da, wo nun durch Gemeindebeschuß eine Miethssteuer be-













